

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mirko Schmidt
fraktionslos

Thema: Bürgerfest und Antifademo in Bautzen am 8.12.07 (I)

Fragen an die Staatsregierung:

1. Wer waren die Veranstalter des Bürgerfestes und der Antifademo - gibt es Hinweise, daß Personen aus dem linksextremistischen Bereich die Veranstaltungen mit vorbereitet und durchgeführt haben?
2. Wurden während den Veranstaltungen und in deren Umfeld Straftaten begangen - wenn ja, welche?
3. Welchem politischen Spektrum sind die Personen zuzuordnen, die Straftaten begangen haben?
4. Gab es während den Veranstaltungen und in deren Umfeld Festnahmen - wenn ja, warum?
5. Gelten Parolen, die während der Antifademo gegrölt wurden und sich offensichtlich gegen die bestehende staatliche Ordnung richteten (z.B. die Forderung nach einer Revolution), als Straftaten oder fallen diese Forderungen unter das Schutzmäntelchen „Demokratie und Toleranz“?

Dresden, 25.2.2008


Mirko Schmidt, MdL

Eingegangen am: 25. MRZ. 2008

Ausgegeben am: 25. APR. 2008



SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Präsident des Sächsischen Landtages
Herr Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden, den 22.04.2008
Aktenzeichen: 33-0141.50/3965
(Bitte bei Antwort
angeben)

Kleine Anfrage des Abgeordneten Mirko Schmidt, fraktionslos
Drs.-Nr.: 4/11656
Thema: Bürgerfest und Antifademo in Bautzen am 08.12.07 (I)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wer waren die Veranstalter des Bürgerfestes und der Antifademo - gibt es Hinweise, dass Personen aus dem linksextremistischen Bereich die Veranstaltungen mit vorbereitet und durchgeführt haben?

Die Veranstalter des Bürgerfestes am 08.12.2007 in Bautzen waren:

„Steinhaus Bautzen e.V.“,
Deutsch-Sorbisches-Volkstheater Bautzen,
„Räte gegen Rechts“,
Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB).

Der Veranstalter der Demonstration war die Antifajugend Bautzen.

Zu den Veranstaltern und zu der Frage, ob Linksextremisten die Veranstaltung mit vorbereitet und durchgeführt haben, liegen dem Landesamt für Verfassungsschutz keine Erkenntnisse vor. Bekannt ist lediglich, dass Linksextremisten auf Internetseiten zu Aktivitäten gegen eine für den 08.12.2007 geplante, später jedoch verbotene rechtsextremistische Demonstration aufgerufen haben.

Frage 2:

Wurden während den Veranstaltungen und in deren Umfeld Straftaten begangen - wenn ja, welche?

Während den Veranstaltungen und im Umfeld wurden folgende Strafanzeigen aufgenommen:

- 5 x Strafanzeigen gem. § 27 Versammlungsgesetz,
- 4 x Strafanzeigen gem. § 131 Strafgesetzbuch (StGB),
- 1 x Strafanzeige gem. § 224 StGB,
- 4 x Strafanzeige gem. § 86a StGB,
- 2 x Strafanzeige gem. § 29 Betäubungsmittelgesetz,
- 1 x Strafanzeige gem. § 24a Straßenverkehrsgesetz,
- 1 x Strafanzeige gem. § 257 StGB.

Frage 3:

Welchem politischen Spektrum sind die Personen zuzuordnen, die Straftaten begangen haben?

Über die politische Motivation der Tatverdächtigen zu den unter Frage 2 aufgeführten Straftaten liegen grundsätzlich keine Erkenntnisse vor. Bei vier Tatverdächtigen ist im polizeilichen Auskunftssystem ein personengebundener Hinweis mit „Straftäter linksmotiviert“ und bei einem Tatverdächtigen der Hinweis „Straftäter rechtsmotiviert“ vermerkt.

Frage 4:

Gab es während den Veranstaltungen und in deren Umfeld Festnahmen - wenn ja, warum?

Drei Personen wurden vorläufig festgenommen, davon zwei wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Vermummungsverbot und eine wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung.

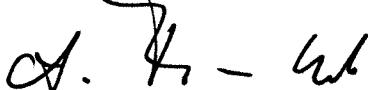
Frage 5:

Gelten Parolen, die während der Antifademo geäußert wurden und sich offensichtlich gegen die bestehende staatliche Ordnung richteten (z. B. die Forderung nach einer Revolution), als Straftaten oder fallen diese Forderungen unter das Schutzmäntelchen „Demokratie und Toleranz“?

Rechtswidrige Äußerungen, Parolen u. ä. werden durch die Polizei konsequent geahndet und verfolgt. Allgemeine Meinungsäußerungen mit unbestimmten Inhalten sind unter Umständen gesellschaftlich und politisch unerwünscht. Allerdings ist die Ablehnung gesellschaftlicher und politischer Ansichten auf Grund persönlicher, politischer und allgemein gültiger Moralvorstellungen deutlich von den juristischen Maßstäben zu trennen, die für die rechtliche Beurteilung zu gelten haben.

Aussagen zur strafrechtlichen Relevanz von geäußerten Parolen können nur an konkreten Beispielen getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Albrecht Buttolo